



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. Februar 2016

Gesetz über die Sozialversicherungsrechtspflege Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2016 in Anwesenheit von lic. iur. Michael Siegrist, Direktionssekretär JSD, welcher die abwesende Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi vertrat, und Gesetzesredaktorin Michèle Bucher den Entwurf des Gesetzes über die Sozialversicherungsrechtspflege (Sozialversicherungsrechtspflegegesetz, SRG) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Seit am 1. Januar 2003 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten ist, beruht das schweizerische Sozialversicherungsrecht auf einer einheitlichen Grundlage. Das ATSG definiert sozialversicherungsrechtlich relevante Begriffe wie Unfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit etc. und koordiniert die Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen. Darüber hinaus statuiert es ein einheitliches Verfahren, welches auf sämtliche Zweige der Sozialversicherung mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge Anwendung findet.

Das ATSG sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass die Kantone ihre Bestimmungen über die Rechtspflege im Bereich der Sozialversicherung binnen fünf Jahren seit Inkrafttreten des ATSG und somit bis spätestens am 1. Januar 2008 der bundesrechtlichen Regelungen anzupassen haben. In Nidwalden wurden seit 2003 zwar verschiedenste sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen angepasst. In umfassender Weise wurde das kantonale Sozialversicherungsrecht seither indessen nicht revidiert, obwohl sich die Notwendigkeit einer Totalrevision mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) am 1. Januar 2011 akzentuierte, weil zu diesem Zeitpunkt diverse Verweise in der bestehenden Sozialversicherungsrechtspflegeverordnung (NG 264.1) auf die kantonale Zivilprozessordnung hinfällig geworden sind.

Der Regierungsrat hat die Totalrevision der geltenden Verordnung über die Sozialversicherungsrechtspflege mit Grundsatzentscheid vom 11. November 2013 (RRB Nr. 775) initiiert. Nach Durchführung der Vernehmlassung – die Vorlage wurde im positiven Sinne zur Kenntnis genommen und von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt – wurde das neue Sozialversicherungsrechtspflegegesetz am 11. November 2015 zuhanden des Landrats verabschiedet. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission SJS begrüsst die Totalrevision des Sozialversicherungsrechtspflegegesetzes. Wenngleich kein materielles Recht geändert, sondern lediglich formelles Verfahrensrecht den Anforderungen der Bundesgesetzgebung angepasst wird, erscheint eine Totalrevision und die damit einhergehende neue Gliederung des Erlasses sinnvoll. Das SRG präsentiert sich in der vorliegenden Form übersichtlich und lesefreundlich.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig (10:0 Stimmen), auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über die Sozialversicherungsrechtspflege (Sozialversicherungsrechtspflegegesetz, SRG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS



Leo Amstutz
Präsident



Michèle Bucher
Kommissionssekretärin